

**Ausfertigung**

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

**- 2 BvR 2247/08 -**

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Z i m m e r ,  
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

gegen die Durchführung der 1. Gläubigerversammlung im Insolvenzverfahren  
8 IN 431/08 Amtsgericht - Insolvenzgericht - Gera

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Richter Mellinghoff,  
die Richterin Lübke-Wolff  
und den Richter Gerhard

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473)  
am 16. Dezember 2008 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen  
Anordnung.

Dem Beschwerdeführer wird eine Missbrauchsgebühr in Höhe  
von 200 € (in Worten: zweihundert Euro) auferlegt.

### Gründe:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Annahmenvoraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg (BVerfGE 90, 22 <25 f.>). Sie ist mangels hinreichend substantiierter Begründung unzulässig. Mit der Nichtannahme erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

2. Die Auferlegung einer Missbrauchsgebühr in der hier angemessenen Höhe von 200,- € beruht auf § 34 Abs. 2 BVerfGG. Nach dieser Vorschrift kann das Bundesverfassungsgericht eine Gebühr bis zu 2.600,- € auferlegen, wenn die Einlegung der Verfassungsbeschwerde einen Missbrauch darstellt. Ein Missbrauch liegt unter anderem vor, wenn eine Verfassungsbeschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist und ihre Einlegung von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss (stRspr; vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 9. Juni 2004 - 1 BvR 915/04 -, NJW 2004, S. 2959 f.). Dies ist hier der Fall.

Die Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich unzulässig. Der Beschwerdeführer hat Anhaltspunkte für eine Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten nicht dargetan. Es ist bereits nicht nachvollziehbar, inwiefern der Beschwerdeführer durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in derartigen Rechten verletzt sein könnte. Ferner fehlt jede Begründung dafür, warum er den - unter den Voraussetzungen des § 78 InsO - eröffneten Rechtsweg gegen Beschlüsse der Gläubigerversammlung nicht beschreiten kann und auf unmittelbaren verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz angewiesen sein könnte.

Abgesehen davon stellt der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts dar. Der Beschwerdeführer macht eine Masseforderung von 561,55 € geltend. Dass diese allein durch die Durchführung der Gläubigerversammlung an Wert verlieren und der Beschwerdeführer dadurch einen schweren, den Erlass einer einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts erfordernden Nachteil erleiden könnte, ist - wie jedermann einleuchten muss - ausgeschlossen.

Der Beschwerdeführer hat schon in der Vergangenheit unsubstantiierte und im vorstehenden Sinn missbräuchliche Verfassungsbeschwerden erhoben. Auf die Möglichkeit der Verhängung einer Missbrauchsgebühr ist er bereits mit Beschluss

der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2005 - 2 BvQ 4/05 - hingewiesen worden.

Von einer weiteren Begründung der Entscheidung wird abgesehen (§ 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Mellinghoff

Lübbe-Wolff

Gerhardt



Aus  
11.4  
Begründung des Urteils  
als Urkunde des Bundesverfassungsgerichts  
des Bundesverfassungsgerichts